

Vereinssatzung des Moto Cross Club MCC Sauerland 2000 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 01.08.2000 in Finnentrop gegründete Sportverein trägt den Namen „Moto Cross Club Sauerland e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Grevenbrück eingetragen.
2. Der Moto Cross Club Sauerland e.V., nachstehend MCC genannt, hat seinen Sitz in Finnentrop.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der MCC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes.
2. Der MCC ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch unabhängig und neutral.
3. Zweck und Aufgaben des MCC sind:
 - Förderung des Moto-Cross Sportes
 - Förderung des Ansehens des Motorsportes in der Öffentlichkeit
 - Förderung sportlicher Betätigung der Jugend
 - Förderung des jugendlichen Fahrernachwuchses
 - Betreiben einer Moto-Cross Trainingsanlage
 - Pflege der Kameradschaft
4. Der MCC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die materielle Förderung von Mitgliedern ist ausgeschlossen. Etwaige Gewinne des MCC dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Mitglieder erhalten für Ihre Tätigkeiten im MCC keine Vergütung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des MCC können alle natürlichen Personen werden, die diese Satzung anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht an ein bestimmtes Geschlecht gebunden.
3. Der MCC besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

- Ordentliche Mitglieder sind Personen beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Jugendliche Mitglieder sind Personen beiderlei Geschlechts bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Fördermitglieder sind Personen, welche die Tätigkeit des MCC aktiv oder finanziell fördern.

4. Der Eintritt in den MCC kann jederzeit zum 1. eines Monats erfolgen. Er wird durch die Beitrittserklärung beantragt. Die endgültige Annahme oder Ablehnung des Antrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ergeht schriftlich oder mündlich, sie bedarf keiner Begründung und ist endgültig. Ansprüche und Rechte aus der Mitgliedschaft treten erst in Kraft, wenn der Mitgliedsbeitrag und eine evtl. anfallende Aufnahmegebühr entrichtet wurde. Bei Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter zumindest als Fördermitglied dem MCC beitreten.

5. Keinen Anspruch auf Aufnahme als Mitglied hat, wer:

- a) unehrenhaftes begangen hat
- b) staatsfeindliche Bestrebungen verfolgt
- c) rechtsgültig aus dem MCC ausgeschlossen wurde.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss des Mitgliedes
- d) die Auflösung des Vereins

2. Der Austritt aus dem MCC kann jederzeit erfolgen. Er muss in Form einer schriftlichen Erklärung bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Jahres beim Vorstand eingereicht werden. Die Verpflichtungen gegenüber dem MCC sind bis zum Ablauf zu erfüllen.

3. Bleibt ein Mitglied ohne Begründung bis zum Ende des I. Quartals mit der Beitragszahlung im Rückstand, ist es schriftlich vom Vorstand unter Hinweis auf die Bestimmungen dieser Satzung zur Zahlung des Beitragsrückstandes aufzufordern. Mit Ablauf des 5. Monats des Rückstandes kann das Mitglied ohne vorherige Anhörung vom Vorstand aus dem MCC ausgeschlossen werden. Der Beitrag ist für das Kalenderjahr zu entrichten. Über eine Neuaufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Vom Vorstand können Mitglieder nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden:

- a) bei denen sich herausstellt, dass sie nach § 3 Abs. 5. dieser Satzung nicht hätten aufgenommen werden dürfen
- b) bei einem Verhalten, dass den Zielen des MCC zuwider läuft
- c) bei erheblichen Verstößen gegen diese Satzung

- d) bei hartnäckiger Missachtung der Beschlüsse der zuständigen Organe des MCC
- e) bei Schädigung des Ansehens des MCC
- f) bei einem Antrag auf Ausschluss, wenn dieser von der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des MCC, auf einer Hauptversammlung, zu der fristgerecht und mit Tagesordnung eingeladen wurde, gebilligt worden ist.

5. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder müssen den Mitgliedsausweis und sonstiges überlassenes Vereinseigentum (z.B.: Schlüssel) an den MCC zurückgeben. Diese Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Beiträge und Spenden. Mit ihrem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem MCC.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Jedes Mitglied hat volles Stimmrecht, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt.
3. Jedes vollgeschäftsfähige Mitglied kann in den Vorstand und alle anderen Ämter des Vereins gewählt werden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsgemäßen Aufgaben des MCC zu fördern.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf die Einhaltung der Trainingszeiten und entsprechendes Verhalten und Sauberkeit auf der Trainingsanlage zu achten.
6. Jedes Mitglied hat darauf zu achten, dass Nutzer der Trainingsanlage die festgesetzte Tagesmitgliedschaft entrichten.
7. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des MCC **kein** Stimmrecht; Ausnahme ist die Wahl des Sportwartes und des Jugendwartes.
8. Den Mitgliedern steht die Trainingsanlage zu den festgesetzten Zeiten zur Benutzung zur Verfügung.
9. Anordnungen des Vorstandes, der Sportleitung oder deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
10. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr zur Vereinsversammlung zu erscheinen, um sich über die Vereinsaktivitäten und Beschlüsse zu informieren.

11. Insbesondere ist jedes aktive Mitglied, bzw. bei minderjährigen Mitgliedern der Erziehungsberechtigte verpflichtet, die jährlichen, vom Gesamtvorstand bekannt gegebenen Pflichtarbeitsstunden zur Pflege, Wartung und Instandhaltung der Trainingsanlage abzuleisten. Darunter fallen auch Aufsichtsführung bei Trainingsveranstaltungen, sowie die Vorbereitung und Ausrichtung von Sportveranstaltungen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden sind die vom Gesamtvorstand bekannt gemachten Abgeltungsbeträge zu entrichten.

§ 6 Ehrungen

1. Der Vorstand des MCC kann Ehrenmitglieder zu Ernennung vorschlagen. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den MCC und die Förderung seiner Ziele besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf einer Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die von der Beitragspflicht befreit sind.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des MCC sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Fachausschüsse, welche nur im erforderlichen Fall zu bilden sind.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden regelmäßig an einem durch Beschluss festgesetzten Tag statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind die Hauptversammlungen. Die Jahreshauptversammlung wird im I. Quartal durchgeführt.

3. Außer der Jahreshauptversammlung können weitere Hauptversammlungen einberufen werden:

- a) vom Vorsitzenden, wenn es dringend erforderlich ist
- b) auf Antrag von zwei Drittel des Vorstandes
- c) wenn der fünfte Teil der Mitglieder dieses namentlich und schriftlich unter Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden beantragt
- d) bei Stellung eines begründeten Misstrauensantrages gegen ein in ein Organ des MCC gewähltes Mitglied.

4. Die Einberufung einer Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Hierbei muss mindestens eine Frist von 14 Tagen zwischen Einladung und Versammlung liegen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege (Fax, Email, etc.) erfolgen.

5. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Leitenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Original ist zu den Akten des MCC zu legen und kann auf Anforderung von den Mitgliedern eingesehen werden.

6. Der Protokollführer hat die gefassten Beschlüsse noch einmal gesondert festzuhalten und in einer „Loseblatt-Sammlung“ zu sammeln. sowie auf Verlangen den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.

7. Die Hauptversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) über Anträge, die zu einer Einberufung nach § 8 Abs. 3. c geführt haben, zu beraten und zu beschließen
- b) über die Ernennung zum Ehrenmitglied nach § 6 Abs. 1 zu beraten und zu beschließen
- c) über Satzungsänderungen zu beraten und zu beschließen
- d) über die Auflösung des MCC gemäß § 18 zu beraten und zu beschließen
- e) über Misstrauensanträge zu beraten und zu beschließen.
- f) eventuelle Nachwahlen zu einem der in § 7 Abs. 2 - 3 bezeichneten Organe vorzunehmen
- g) die Höhe des Mitgliedsbeitrages und einmaliger Umlagen festzusetzen.

8. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) den Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes zu genehmigen
- b) den Kassenbericht des Schatzmeisters und
- c) den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen
- d) dem Vorstand ggf. Entlastung zu erteilen
- e) die Wahl des Vorstandes und der Fachausschüsse und der Kassenprüfer nach Ablauf der in dieser Satzung bezeichneten Fristen vorzunehmen
- f) ggf. gemäß § 8 Abs. 7 zu beraten und zu beschließen.

9. Jedes Mitglied i.S. von § 3 ist auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, außer bei Beschlüssen gemäß § 8 Abs. 7. c) - e), bei denen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Wird bei Beschlüssen Stimmgleichheit erzielt, gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

10. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem MCC betrifft.

11. Vor Eintritt in einen Wahlgang ist für die Dauer desselben ein Wahlleiter aus dem Kreise der Anwesenden zu wählen. Dieser nimmt dann Vorschläge aus der Versammlung entgegen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn keine

geheime Wahl beantragt wird.

§ 9

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
- b) dem / der stellvertretenden (2.) Vorsitzenden
- c) dem / der Geschäftsführer / -in
- d) dem / der Schriftführer / -in

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand nach § 9 Abs. 1.,
- b) dem / der Sportleiter / -in
- e) dem Jugendwart
- f) dem Bahnwart und dessen Stellvertreter
- g) dem Pressewart

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 3 Jahre in der Jahreshauptversammlung, wobei beschlossen werden kann, die Zahl der Vorstandsmitglieder zu verringern, jedoch nicht unter 3 Mitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus und es wird kein Antrag auf Nachwahl gestellt, so kann eine kommissarische Ernennung eines anderen Vorstandsmitglieds durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Diese kommissarische Ernennung gilt nur bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Auf dieser muss dann eine Nachwahl erfolgen.

4. Es ist nicht zulässig, dass ein Mitglied mehrere Ämter im Vorstand ausübt, es sei denn, es liegt ein Fall gemäß § 9 Abs. 3 vor.

5. Der Vorstand hat den MCC nach seiner Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leiten und die gefassten Beschlüsse durchzuführen. Hierbei hat jedes Mitglied die Pflicht, den Vorstand bei dieser Aufgabe zu unterstützen und dazu beizutragen, dass seine Tätigkeit nicht unnötig erschwert wird.

6. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den MCC gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder haben die Stellung von gesetzlichen Vertretern. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung von zwei Vertretern des geschäftsführenden Vorstandes.

7. Der geschäftsführende Vorstand ist dem MCC für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. In dringenden Fällen kann er selbständig handeln, muss aber unverzüglich den anderen Vorstandsmitgliedern Bericht erstatten.

8. Der 1. Vorsitzende ist der repräsentative Vertreter des MCC. Er eröffnet, leitet und schließt die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

9. Die Vorstandssitzung findet regelmäßig an einem durch Vorstandsbeschluss festgesetztem Tag statt. Des weiteren kann der 1. Vorsitzende den Vorstand, so oft er es für erforderlich hält, einberufen.

10. Der Vorstand setzt u.a. auf seiner Sitzung die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung fest. Die Tagesordnung der Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden festgesetzt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

11. Über die Beschlüsse des Vorstandes fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an. Diese Niederschrift ist von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu ratifizieren.

12. Vorstandsbeschlüsse mit einer Außenwirkung gegenüber den anderen Mitgliedern des MCC sind in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

13. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand der Fachausschüsse bedienen, oder von Mitgliedern, die über die notwendige Sachkenntnis verfügen.

§ 10

Die Fachausschüsse

1. Zur Beratung und zur Unterstützung des Vorstandes in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung werden auf Beschluss der Jahreshauptversammlung Fachausschüsse gewählt. Die Fachausschüsse werden für ein Jahr und nur bei Bedarf gewählt. Ihre Mitglieder brauchen nicht dem Vorstand anzugehören.

2. Soll ein Fachausschuss nur vorübergehend tätig sein, genügt der Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu seiner Bildung.

3. Jeder Ausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, der dem Vorstand des MCC über die Arbeit des Ausschusses Bericht erstattet. Der Vorstand des MCC kann an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 11

Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Von der Beitragszahlung befreit sind Ehrenmitglieder.

2. Die Hauptversammlung setzt die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühren fest gem. § 8 Abs. 7. h.

3. Eine Rückerstattung satzungsgemäß gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag spätestens bis Ende März für das laufende Kalenderjahr im voraus zu zahlen.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitarbeit im MCC sowie in einer der in § 7 Abs. 1.- 4. bezeichneten Organe des MCC und die Arbeit der Kassenprüfer ist ehrenamtlich.

2. Barauslagen, welche notwendig und nachgewiesen sind, werden mit Genehmigung des Vorstandes erstattet.

§ 13

Kassenführung

1. Das Vermögen des MCC wird vom Geschäftsführer verwaltet. Dieser ist verpflichtet, dem Vorstand die Kassenbücher und die dazugehörigen Unterlagen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Bei Ausgaben für den laufenden Geschäftsverkehr veranlasst er die Zahlung. Bei Zahlungen über € 5.000,-- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Zustimmung entfällt, wenn es sich bei der Zahlung um die Überweisung von Mieten und Pachten für die Trainingsanlage sowie für Versicherungsbeiträge und Beiträge für Verbände handelt.

§ 14

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle 3 Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

2. Jährlich vor der Jahreshauptversammlung prüfen sie Kassenbücher, Kassenbestand und die dazugehörigen Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Rechtmäßigkeit. Unvermutete Kassenprüfungen können durchgeführt werden.

§ 15

Disziplinarmaßnahmen

1. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung hat der Vorstand die Möglichkeit, je nach Schwere des Vergehens, eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen zu verhängen:

- Verweis
- Geldstrafe bis € 75,--
- Disqualifikation bis zu 1 Jahr
- zeitlich begrenztes Verbot der Nutzung der Sportanlage(n)

2. Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Im Bescheid ist auf eine 2- wöchige Widerspruchsfrist hinzuweisen. Wird Widerspruch eingelegt, so ist das betroffene Mitglied bei der nächstmöglichen Vorstandssitzung vom Vorstand anzuhören und eine gemeinsame Entscheidung herbeizuführen.

3. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen § 5, Abs. 11 kann der Vorstand auch eine 6-monatige Nutzungssperre der Sportanlage für die nächste Saison oder eine der vorgenannten Maßnahmen verhängen.

§ 16

Haftungsbeschränkungen

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes ist ausgeschlossen.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die Zufügung von Schäden, die diesen durch fahrlässiges Handeln seiner Organe entstehen.
3. Vereinsmitglieder haften untereinander nicht, wenn ein Mitglied einem anderen bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten oder bei der Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten fahrlässig einen Personen- oder Sachschaden zufügt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haften den Vereinsmitgliedern nicht, wenn ein Vorstandsmitglied einem Vereinsmitglied bei der Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten als Vorstandsmitglied fahrlässig einen Personen- oder Sachschaden zufügt.
5. Bei Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist jedes aktive Mitglied, bzw. der gesetzliche Vertreter bei minderjährigen Mitgliedern, verpflichtet, die vorliegende Haftungsbegrenzung zu lesen und diesen mit seiner Unterschrift für das laufende Geschäftsjahr anzuerkennen. Ohne diese Anerkennung ist die Nutzung der Trainingsanlage untersagt.
6. Versicherungen sind Angelegenheit der Mitglieder.

§ 17

Auflösung des MCC

1. Die Auflösung des MCC erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 8 Abs. 7.d).
2. Bei Auflösung des MCC fällt das Barvermögen an das Deutsche Rote Kreuz mit der Zweckbestimmung es ausschließlich zu sozialen und humanitären Zwecken zu verwenden. Sachwerte sind gegen Höchstgebot zu veräußern. Der Erlös ist dem Barvermögen des MCC zuzuschlagen.

§ 18

Schlussbestimmung

1. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die das zuständige Amtsgericht hinsichtlich der Eintragungen in das Vereinsregister vorschreibt, einzuleiten und durchzuführen.
2. Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 19.03.2010 genehmigt und tritt mit Eintragung in Kraft.

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

Schriftführer